



Stadt Hanau

Merkblatt

Flächen für die Feuerwehr



DER MAGISTRAT
-Brandschutzamt-

Stand August 2020

Zur Ausführung des § 5 HBO werden hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr folgende Eckdaten festgelegt:

1) **Befestigung und Tragfähigkeit**

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können (Mind. Straßenbauklasse VI -> RSto 01. Zur Tragfähigkeit von Decken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die ehem. DIN 1055-3:2006-03 Ziffer 6.4.4 verwiesen).

Schotterrasen erfüllt die für Feuerwehrzufahrten entsprechende Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12) nicht und ist daher für Feuerwehrflächen unzulässig.

2) **Zu- oder Durchfahrten**

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

3) **Kurven in Zu- oder Durchfahrten**

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

4) **Fahrspuren**

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abschnitte 2 und 13) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

5) **Neigungen in Zu- oder Durchfahrten**

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

6) **Stufen und Schwellen**

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nr. 5 dürfen keine Stufen sein.

7) **Sperrvorrichtungen**

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten, autom. Poller) sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

8) **Aufstellflächen auf dem Grundstück**

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

9) **Aufstellflächen entlang von Außenwänden**

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen, mit ihrer der anzuleiternden Außenwand zugekehrten Seite, einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

10) **Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden**

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleiternde Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

11) **Freihalten des Anleiterbereiches**

Zwischen der anzuleiternden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

12) **Neigung von Aufstellflächen**

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.

13) **Bewegungsflächen**

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

14) **Zu- oder Durchgänge**

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

15) **Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten**

Zufahrten und Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

Feuerwehzufahrten sind **an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum** durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ „Haltverbot nach StVO“ zu kennzeichnen.

Die amtliche Kennzeichnung erfolgt, nach dem anbringen der Beschilderung, durch rechts unten angebrachte dauerhafte Siegelung durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde.

Die Hinweisschilder für Feuerwehzufahrten müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.



Feuerwehzufahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen **auf Grundstücken** sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.



Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt hier nicht.

16) Freihaltung

Für die Einhaltung des Haltverbotes auf Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken (also außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes) ist der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Besitzer/Besitzerin und sonstige Nutzungsberechtigte verantwortlich.